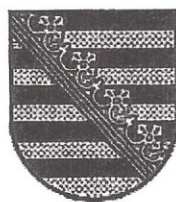


Abschrift



Amtsgericht Leipzig

Insolvenzgericht

Aktenzeichen: **403 IN 2294/10**

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Dr. Georg Ulrich Keßler, geboren am 09.05.1961, Ottobrunner Straße 18, 81737 München

- Schuldner -

Rechtsanwalt Rüdiger Bauch, Inselstraße 29, 04103 Leipzig

- Insolvenzverwalter -

ergeht am 29.01.2016 nachfolgende Entscheidung:

Es wird gemäß §§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850c Abs. 4 ZPO angeordnet, dass folgende Personen bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens als unterhaltsberechtigzte Personen vollständig unberücksichtigt bleiben:

- die Ehefrau des Schuldners, Olena Basarab, Kirchweg 1, 48268 Greven
- die Stieftochter des Schuldners, Violeta Basarab, Kirchweg 1, 48268 Greven
- die Tochter des Schuldners, Carmen Keßler, Scheffelstraße 2a, 78476 Allensbach
- die Tochter des Schuldners, Daniela Keßler, Scheffelstraße 2a, 78476 Allensbach.

Gründe

I.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 21.02.2011 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet mit der Folge, dass das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des laufenden Verfahrens erlangt, Insolvenzmasse darstellt, welche der Insolvenzverwalter einzuziehen hat. In die Insolvenzmasse fallen damit auch Ansprüche des Schuldners auf Zahlung von zukünftigen Arbeitseinkommen als Neuerwerb gem. §§ 35, 36 InsO. Das Arbeitseinkommen des Schuldners unterliegt allerdings nur insoweit dem Insolvenzbeschluss, als es auch nach den Regelungen der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere des § 850c ZPO, pfändbar ist.

Am 27.11.2015 (Eingang bei Gericht) beantragte der Insolvenzverwalter die Nichtberücksichtigung der Ehefrau des Schuldners, der Tochter der Ehefrau sowie der beiden leiblichen Töchter Carmen und Daniela als unterhaltsberechtigter Person bei der Bestimmung des unpfändbaren Teils dessen Arbeitseinkommens.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Ehefrau ausreichend eigene Einkünfte erzielt, mit welchen sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Dies ergebe sich unter anderem auch daraus, dass der Schuldner unter der Steuerklasse 4 veranlagt wird, was auf ein gleichwertiges Einkommen der Ehefrau hindeutet. Nachweise zur Höhe des Einkommens wurden nicht vorgelegt, da der Schuldner dem Insolvenzverwalter Einkommensbelege der Ehefrau trotz der ihm obliegenden Auskunft- und Mitwirkungspflicht nicht zur Verfügung gestellt hat.

Bezüglich der leiblichen Töchter des Schuldners trug der Verwalter vor, dass die Nichtberücksichtigung mangels vorliegender Nachweise über tatsächlich erfolgte Unterhaltszahlungen durch den Schuldner an seine Kinder anzuordnen ist.

Für die Nichtberücksichtigung der Stieftochter trug der Insolvenzverwalter vor, dass eine mögliche Unterhaltspflicht aufgrund ausländerrechtlicher Vorschriften keine im Rahmen der zwangsvollstreckungsrechtlichen Norm des § 850c Abs. 1, 2 ZPO zu beachtende Unterhaltspflicht begründe.

Der Schuldner hat mit Schreiben vom 03.12.2015, bei Gericht eingegangen am 20.01.2016, hierzu Stellung genommen. Dem Vortrag des Insolvenzverwalters hinsichtlich des Ehegatteneinkommens hat er nicht widersprochen. Einkommensbelege der Ehefrau hat er nicht vorgelegt. Der Schuldner hat in seiner Stellungnahme ausführlich unter Zitierung entsprechender Rechtsprechung dargelegt, dass die Tochter seiner Ehefrau ebenfalls als unterhaltsberechtigter Person zu berücksichtigen sei, insbesondere auch aus ausländerrechtlichen Gründen. Weiterhin hat er vorgetragen, dass die Unterhaltsleistungen für alle Kinder nachgewiesen seien. Zum Beweis führte er Zeugeneinvernahme seiner geschiedenen Ehefrau und seiner beiden Töchter Carmen und Daniela Keßler an.

II.

1.

Der Antrag des Insolvenzverwalters ist zulässig und auch begründet.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO i.V.m. § 850c Abs. 4 ZPO kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach billigem Er-

messen bestimmen, dass eine Person, der der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt tatsächlich gewährt, welche aber über eigene Einkünfte verfügt, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt. Ein grundsätzlich Unterhaltsberechtigter kann daher in dem Umfang unberücksichtigt bleiben, in dem er seinen notwendigen Lebensbedarf durch seine eigenen Einkünfte decken kann und der Schuldner insoweit von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit wird.

Ab welcher Höhe ein eigenes Einkommen die unterhaltsberechtigten Person bei der Bestimmung der Pfändungsfreibeträge aus Arbeitseinkommen ausschließt, hat der Gesetzgeber nicht geregelt, sondern diese Bestimmung in das billige Ermessen des entscheidenden Gerichts unter Würdigung des individuellen Einzelfalls und der Belange aller Gläubiger gestellt, wobei sich nach ständiger Rechtsprechung eine schematische Betrachtungsweise verbietet (so z.B. BGH, Beschluss vom 05.11.2009 – IX ZB 101/09; Beschluss vom 05.04.2005 – VII ZB 28/05; Beschluss vom 21.12.2004 – IXa ZB 142/04). Unterhaltstabellen oder Pfändungsfreibeträge können hierzu Anhaltspunkte für die Bemessung darstellen, eine bloße einseitige Orientierung an diese Tabellen verbietet sich allerdings aus dem Sinn der Norm des § 850c Abs. 4 ZPO. Darüber hinaus stellen diese auch keine Mindestbeträge dar, welche dem Unterhaltsberechtigten verbleiben müssen.

2.

a) Töchter Carmen und Daniela Keßler

Diese sind grundsätzlich nach § 850c Abs. 1, 2 ZPO als unterhaltsberechtigte Personen bei der Bestimmung des unpfändbaren Selbstbehaltes zu berücksichtigen. Da im vorliegenden Verfahren allerdings keinerlei Nachweise vom Schuldner weder dem Gericht noch dem Insolvenzverwalter vorgelegt wurden. Werden die tatsächlichen Kindesunterhaltsleistungen vom Schuldner nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass dieser den Kindern tatsächlich keinen Kindesunterhalt leistet. Für die vom Schuldner insoweit als Nachweis vorgeschlagene Zeugeneinvernahme seiner ehemaligen Ehefrau ist im formalisierten Vollstreckungsverfahren nach § 850c IV ZPO nicht geeignet. Dem Schuldner bleibt es unbenommen, eine Berücksichtigung der leiblichen Kinder im Rahmen einer Änderungsentscheidung nach § 850g Satz 1 ZPO herbeizuführen, wenn er die Kindesunterhaltsleistungen tatsächlich nachweist.

Die leiblichen Töchter Carmen und Daniela Keßler sind daher nicht als unterhaltsberechtigte Personen nach § 850c Abs. 1, 2 ZPO zu berücksichtigen, weil der Schuldner diesen tatsächlich keinen Unterhalt leistet (Stöber in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 850c ZPO).

b) Ehefrau Olena Basarab

Der mitverdienende Ehegatte des Schuldners ist grundsätzlich als unterhaltsberechtigte Person zu berücksichtigen, wenn der Schuldner zum Familienunterhalt beiträgt, § 1360 BGB (BAG FamRZ 83, 899 = ZIP 83, 1247; BGH NJW 2012, 393 Tz 9; BGH NZI 2011, 979). Hiervon geht das Gericht im vorliegenden Fall aus.

Die Ehefrau verfügt nach dem schlüssigen Vortrag des Insolvenzverwalters in seinem Antrag über ausreichendes Einkommen, mit welchem sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Auch der Vortrag, dass der Schuldner unter der Steuerklasse 4 veranlagt wird, was auf ein gleichwertiges Einkommen der Ehefrau hindeutet, ist schlüssig. Angaben über das konkrete Einkommen der Ehefrau liegen mangels Auskunftserteilung durch den Schuldner nicht vor.

Im Verfahren nach § 850c Abs. 4 ZPO ist das schlüssige Gläubigervorbringen Entscheidungsgrundlage für das Gericht, wenn das Vorbringen nicht bestritten wurde (LG Leipzig JurBüro 2003, 324; LG Kassel JurBüro 2001, 154; LG Münster JurBüro 90, 1363). Der Schuldner trat in seiner Stellungnahme dem Vorbringen des Insolvenzverwalters nicht entgegen.

Aufgrund des Nichtbestreitens ist daher davon auszugehen, dass das eigene Einkommen der Ehefrau den Grundfreibetrag (bei Berücksichtigung einer Unterhaltspflicht) nach § 850c Abs. 1 ZPO von 1.479,99 € übersteigt und damit zum Bestreiten des notwendigen Lebensbedarfs ausreichend ist. Der Schuldner ist insoweit von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit.

Die Ehefrau des Schuldners ist daher bei der Bestimmung des unpfändbaren Teils nach § 850c Abs. 1, 2 ZPO nicht als unterhaltsberechtigter Person zu berücksichtigen, da diese über ausreichend eigene Einkünfte verfügt, um ihren Lebensunterhalt zu decken.

c) Stieftochter Violeta Basarab:

Unabhängig davon, ob gegenüber der Stieftochter aus bleiberechtlichen oder vertraglichen Gründen eine mögliche Verpflichtung zur Übernahme deren Unterhaltes besteht, hat dies keinen Einfluss auf die vom Verwalter nach § 850c IV ZPO beantragte Entscheidung im (Gesamt-)Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner. Eine zu beachtende zivilrechtliche bzw. gesetzliche Unterhaltspflicht gemäß § 1601 BGB besteht gegenüber der Stieftochter nicht. Das Gericht schließt sich der herrschenden Meinung an, dass Stiefkinder bei der Bestimmung des unpfändbaren Selbstbehaltes nach § 850c Abs. 1, 2 ZPO nicht als unterhaltsberechtigter Person berücksichtigt werden (Stöber in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 850c ZPO; LG Mosbach FamRZ 2012, 1664; Hamm Rpfleger 54, 361; Köln FamRZ 2009, 1697). Die vom Schuldner zitierte Mindermeinung des LG Limburg NJW-RR 2003, 365, überzeugt insoweit nicht. Befindet sich der Schuldner in der Zwangsvollstreckung, so muss er es hinnehmen, dass in seine grundsätzlichen Rechte wie Eigentum und anderes eingegriffen wird. Diese Einschnitte stellen auch keinen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Es ist vom Gesetzgeber - auch nach dem Wortlaut der Norm - so gewollt, dass freiwillige oder vertragliche oder aufgrund bleiberechtlicher Vorgaben übernommene Unterhaltsverpflichtungen bei der Bestimmung des Anteils, der den Gläubigern aufgrund der Vollstreckung zusteht, ausser Acht gelassen werden. Eine planwidrige Gesetzeslücke in der Norm des § 850c ZPO bezüglich der Nichterwähnung von vertraglichen, freiwilligen oder sonstigen Unterhaltsverpflichtungen ist nicht ersichtlich. Die Rechtsprechung geht z.B. auch soweit, dass es für die Nichtberücksichtigung ohne Bedeutung bleibt, ob der nichtberücksichtigte Angehörige aufgrund dessen sozialhilferechtlich auf die Annahme einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden könnte (Köln NJW 92, 2836). Für die Prüfung komplizierter Einzelfragen des materiellen (Unterhalts-)Rechts ist in dem formalisierten Vollstreckungsverfahren kein Raum, die Klärung solcher Fragen kann auch nicht dem Drittschuldner aufgelastet werden, dem die Berechnung der gepfändeten Einkommensteile obliegt (BAG MDR 83, 788; Stöber in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 850c ZPO).

Die Stieftochter des Schuldners bleibt daher antragsgemäß bei der Bestimmung des unpfändbaren Teils des Einkommens nach § 850c Abs. 1, 2 ZPO als unterhaltsberechtigter Person unberücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64
04275 Leipzig

oder bei dem

**Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Macht
Rechtspflegerin